

Betriebssatzung

des Eigenbetriebes der Verbandsgemeinde Meisenheim

vom 26. März 2015

Der Verbandsgemeinderat Meisenheim hat am 26.03.2015 aufgrund des § 24 und § 86 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.V. m. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeinde Meisenheim und das Freibad in Meisenheim als zentrale Sporteinrichtung sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist,
 - 1.) die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne der Allgemeinen Entwässerungssatzung zu erfüllen.
 - 2.) die Wasserversorgung in der VG Meisenheim sicherzustellen.
 - 3.) das Freibad in Meisenheim zu unterhalten und betreiben.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen
Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Meisenheim

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4.025.000,-- € und wird wie folgt auf die Betriebszweige aufgeteilt:

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| 1. Abwasserbeseitigungseinrichtungen: | 2.500.000,-- € |
| 2. Freibad: | 25.000,-- € |
| 3. Wasserwerk: | 1.500.000,-- € |

§ 4

Aufgaben des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes.
3. die Zustimmung zur Bestellung des Betriebsleiters.
4. der Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belastet, das sind alle Beträge soweit sie 50.000,00 € übersteigen.
5. die Rückzahlung von Eigenkapital.
6. die Satzungen.
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe.
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für den Betrieb einen Betriebsausschuss mit 7 Mitgliedern und 7 Stellvertretern.
Die Mitglieder und Stellvertreter werden aus dem Verbandsgemeinderat und weiteren wirtschaftlich besonders sachkundigen und erfahrenen Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Mitglieder betragen.
- (2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Betriebsausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendung nach § 16 Abs. 3 der EigAnVO und zu Mehrausgabe nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000,00 € übersteigen.
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt.
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind.
 4. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes, soweit diese Beschäftigte der Verbandsgemeinde Meisenheim sind.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung (§ 7) Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

§ 7 Betriebsführung, Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsführung wurde durch:
 - 1.1 den Betriebsführungsvertrag Abwasser vom 27.02.2004,
 - 1.2 den Betriebsführungsvertrag Wasser vom 27.02.2004,
 - 1.3 den Vertrag über Leistungen im Rahmen der kaufmännischen Buchführung vom 27.02.2004auf die SWK Kaiserslautern bzw. WVE GmbH Kaiserslautern übertragen.
- (2) Die Vertragspartner benennen einen Betriebsleiter für alle Betriebszweige. Damit entfällt die Anwendung des § 4 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, die §§ 1, 2, 3, 5 und 6 gelten entsprechend.
- (3) Der Eigenbetrieb wird nach den Vorschriften des § 86 Abs. 2 Satz 1 GemO i. V. m. den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung verwaltet.
- (4) Für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse, sowie Vergleiche von Forderungen, gilt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass, sowie Vergleich von Forderungen der Verbandsgemeinde Meisenheim vom 01.04.1995 i. d. F. vom 01.01.2002.
- (5) Die Betriebsführung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses vorzulegen und ihn im Rahmen ihrer Unterrichtungspflicht nach § 21 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung spätestens zum 30.09. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendung sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsführung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

Zur laufenden Betriebsführung gehören unter anderem:

 1. Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustausches.
 2. Der Personaleinsatz.
 3. Die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten.
 4. Die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
 5. Die Ausarbeitung von Verträgen, die vom Betriebsausschuss oder dem Verbandsgemeinderat zu beschließen und vom Bürgermeister als Vertreter der Verbandsgemeinde zu unterzeichnen sind.

§ 8

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung, Rechnungswesen

- (1) Der von der Betriebsleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Betriebsausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Betriebsleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Abs. 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Betriebsausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.
- (4) Das Rechnungswesen ist getrennt nach Betriebszweigen zu führen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 11.11.2004 außer Kraft.

Meisenheim, den 26.03.2015
Verbandsgemeinde Meisenheim


(Kron)
Bürgermeister



Hinweis auf Rechtsfolgen:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.